

Fachanweisung zur Kooperation zwischen Jobcenter team.arbeit.hamburg und den Fachstellen für Wohnungsnotfälle

Regelungen für Jobcenter team.arbeit.hamburg und die Fachstellen für Wohnungsnotfälle der Bezirksämter zu den Aufgaben und zur Zusammenarbeit bei den Leistungen zur Wohnungssicherung, den Leistungen für die öffentlichen Unterbringung obdachloser Personen und den Leistungen für die Wohnungsversorgung von Personen, denen Wohnungslosigkeit droht, Obdachlosen und Wohnberechtigten in Unterkünften

vom 20.03.2017

(Gz.: SI 326 / 122.10-21-2)

INHALTSVERZEICHNIS

A. INHALT UND ZIELE	2
B. VORGABEN.....	2
1. Konkrete Zusammenarbeit im Einzelfall.....	2
1.1 Personenkreis der Fachstellen	3
1.2 Schnittstellen.....	3
2. Beachtung der fachbehördlichen Regelungen.....	4
3. Feststellung Bedarfs und Gewährung der Leistung.....	4
3.1 Feststellung des Bedarfes durch die Fachstellen.....	4
3.2 Feststellung des Bedarfes durch die Standorte	5
4. Wohnungssicherung	5
4.1 Informationspflichten.....	5
4.1.1 Datenaustausch	5
4.1.2 Informationsaustausch zur Aufklärung des Sachverhaltes vor einer Schuldenübernahme	6
4.1.3 Informationsaustausch bei Bekanntwerden von möglicherweise den Wohnraum gefährdenden Sachverhalten	6
4.1.4 Bearbeitung zur Wahrung von Fristen	8
5. Öffentlich-rechtliche Unterbringung.....	8
5.1 U25-jährige Personen.....	8
6. Wohnungsversorgung und Erstausrüstung der Wohnung.....	9
6.1. Wohnungsversorgung.....	9
6.2. Erstausrüstung für die Wohnung und Haushaltsgeräte.....	9
7. Im Einzelfall zuständige Fachstelle bzw. zuständiger Standort.....	10
C. BERICHTSWESEN.....	10

A. Inhalt und Ziele

§ 14 Abs. 3 Satz 3 des Vertrages über die Gründung und Ausgestaltung einer gemeinsamen Einrichtung gem. § 44b Abs. 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) regelt, dass die Kooperation zwischen den Standorten der gemeinsamen Einrichtung Jobcenter team.arbeit.hamburg (nachfolgend genannt „Standorte“) und den Fachstellen für Wohnungsnotfälle der Bezirksamter (nachfolgend genannt „Fachstellen“) fortgesetzt und die bestehenden Kooperationsvereinbarungen über den 31.12.2010 hinaus fortgeführt und weiterentwickelt werden.

Grundlage für die Kooperation ist die Folgevereinbarung gem. § 3 Abs. 3 Satz 3 ARGE-Vertrag vom 27.09.2005 zur Zusammenarbeit sowie zur Abgrenzung der Zuständigkeiten und Aufgaben zwischen team.arbeit.hamburg – Hamburger Arbeitsgemeinschaft SGB II (jetzt Jobcenter team.arbeit.hamburg), der Behörde für Soziales und Familie (jetzt Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration) und den Bezirksamtern.

Gem. den Beschlüssen der Trägerversammlung liegt die Durchführung der Leistungen nach §§ 22, 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB II bei den Fachstellen und bei den Standorten, soweit die Gewährung einer dieser Leistungen im Rahmen der bei den Fachstellen liegenden Zuständigkeit für die folgenden Aufgaben der Wohnungslosenhilfe in Betracht zu ziehen ist:

- a) Hilfen zur Vermeidung von Obdach- und Wohnungslosigkeit (Wohnungssicherung),
- b) Öffentlich-rechtliche Unterbringung,
- c) Hilfen zur Reintegration obdachloser bzw. wohnungsloser Personen in privatrechtlichen Wohnraum bzw. andere geeignete Wohnformen (Wohnungsversorgung) und
- d) Sozialmanagement.

Die Umsetzung der Kooperationsvereinbarungen wird für die Fachstellen und die Standorte durch die vorliegende Fachanweisung geregelt.

Ziel ist die Sicherung von Wohnraum, die Vermeidung von Obdachlosigkeit durch öffentliche Unterbringung sowie die Versorgung wohnungsloser Personen mit Wohnraum, damit erwerbsfähige Leistungsberechtigte eine Erwerbstätigkeit beibehalten oder aufnehmen können bzw. die Chancen auf eine Eingliederung in Arbeit verbessert werden.

B. Vorgaben

1. Konkrete Zusammenarbeit im Einzelfall

1.1 Personenkreis der Fachstellen

Im Rahmen der Wohnungslosenhilfe sind die Fachstellen zuständig für

- a) von Obdach- oder Wohnungslosigkeit *bedrohte* Personen,
- b) von Wohnungslosigkeit *betroffene* Personen,
 - obdachlose Personen
 - wohnungslose Personen und bleibeberechtigte, wohnberechtigte Zuwanderer mit Meldeadresse in öffentlich-rechtlicher Unterbringung, besonderen Wohnformen sowie Unterbringungsprojekten (siehe Anlage 1).

1.2 Schnittstellen

Bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten nach dem SGB II, die zu dem unter Ziff. 1.1 aufgeführten Personenkreis gehören, bestehen unmittelbare Schnittstellen zwischen den Standorten und den Fachstellen bei

- den gesetzlichen präventiven wohnungserhaltenden Hilfen, wie der Mietdirektzahlung nach § 22 Abs. 7 SGB II, der Gewährung von Leistungen nach § 22 Abs. 8 SGB II zur Wohnungssicherung und der Mitteilung der Amtsgerichte über den Eingang einer Räumungsklage wegen Mietschulden nach § 22 Abs. 9 SGB II (Ziff. 4),
- der Gewährung von Leistungen nach § 22 Abs. 1 SGB II für Unterkunft und Heizung für die bei öffentlich-rechtlicher Unterbringung ggf. zu zahlenden Gebühren (Ziff. 5),
- der Gewährung von Leistungen nach § 22 Abs. 1 bis 7 SGB II für Unterkunft und Heizung für eine Wohnungsversorgung einschließlich der Versorgung mit Ersatzwohnraum bei drohendem Wohnungsverlust (Ziff. 6.1),
- der Gewährung von Leistungen nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB II für eine Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten (Ziff. 6.2)
- den persönlichen Hilfen (u.a. Verweisberatung zu Mietervereinen, Schuldnerberatungsstellen).

Die Standorte und die Fachstellen sollen bei der Sachverhaltsaufklärung direkt Kontakt zu einander aufnehmen, damit im Einzelfall konkret und zügig die erforderlichen Leistungen bereitgestellt bzw. Maßnahmen ergriffen werden können.

Nach der beigefügten Übersicht „Betroffene Leistungsansprüche und Aufgabenteilung“ obliegen den Fachstellen die Aufgaben in der Spalte „B“ und den Standorten die Aufgaben in der Spalte „C“ (Anlage 2).

2. Beachtung der fachbehördlichen Regelungen

Bei der Gewährung kommunaler Leistungen sind die bestehenden fachbehördlichen Regelungen in der jeweils geltenden Fassung von den Fachstellen und den Standorten zu beachten.

3. Feststellung Bedarfs und Gewährung der Leistung

3.1 Feststellung des Bedarfes durch die Fachstellen

Für den unter Ziff. 1.1 genannten Personenkreis obliegt ausschließlich den Fachstellen die Prüfung und Feststellung von Bedarfen

- a) nach § 22 Abs. 1 bis 7 SGB II (Kosten der Unterkunft und Heizung einschließlich etwaiger Zuschläge nach Nr. 3 der Fachanweisung zu § 22 SGB II),
- b) nach § 22 Abs. 8 SGB II (**nur** Übernahme von Schulden zur Sicherung der Unterkunft) und
- c) nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB II (Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten).

Die Bedarfsfeststellung umfasst

- den dem Grunde nach anzuerkennenden Bedarf (einschließlich § 22 Abs. 5 SGB II),
- die Höhe des Bedarfs und
- die Form der Leistung (Beihilfe oder Darlehen).

Durch diese Beurteilung des Hilfebedarfes aus einer Hand soll Handlungssicherheit für die Leistungsberechtigten und für die Verwaltung erreicht werden.

Die Fachstellen teilen den zuständigen Standorten unter Verwendung der Vordrucke

- a) Bedarfsfeststellung Schuldenübernahme gem. § 22 Abs. 8 SGB II (Anlage 3),
- b) Bedarfsfeststellung Zusicherung zum Umzug gem. § 22 Abs. 4 SGB II bzw. Zusicherung Übernahme Wohnungsbeschaffungskosten gem. § 22 Abs. 6 SGB II (Anlage 4),
- c) Bedarfsfeststellung Wohnungsbeschaffungskosten gem. § 22 Abs. 6 SGB II bzw. Erstausrüstung für die Wohnung gem. § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB II (Anlage 5),

mit dem Bedarf schriftlich auch die Rechtsgrundlage, den Sachverhalt und die Gründe für die Entscheidung mit. Auch bei Ablehnung einer beantragten Leistung begründen die Fachstellen die Ablehnung gegenüber den Standorten. Die Fachstellen müssen ihre Entscheidung so begründen, dass die Standorte sie in den Bescheid für den Leistungsempfänger mit aufnehmen können.

Die Standorte sind an die Entscheidung der Fachstelle gebunden und gewähren die Leistung umgehend, damit miet- und vollstreckungsrechtliche Fristen gewahrt werden bzw. Wohnraum fristgerecht angemietet werden kann.

Gibt es aus Sicht der Standorte maßgebliche Gesichtspunkte für eine von der Fachstellenentscheidung abweichende Entscheidung, so teilen sie diese schriftlich der

Fachstelle mit, um gegebenenfalls im Konsens eine andere Entscheidung herbeizuführen. In Wohnungssicherungsfällen sind die frühzeitigen Informationspflichten (Ziff. 4.1) zu beachten. Für den Fall, dass eine Einigung zwischen der Fachstelle und dem Standort nicht erreicht werden kann, bleibt die endgültige Entscheidung der Fachstelle vorbehalten.

3.2 Feststellung des Bedarfes durch die Standorte

Für die Übernahme von Schulden zur Behebung einer vergleichbaren Notlage (z.B. wenn Schulden bei einem Versorgungsunternehmen für Strom, Wasser, Gas bestehen obliegt ausschließlich den Standorten die Feststellung des Bedarfes, die Bewilligung und Zahlbarmachung bei den Leistungen nach § 22 Abs. 8 SGB II.

4. Wohnungssicherung

Zu den Maßnahmen zur Wohnungssicherung, bei denen die Fachstellen und die Standorte eng bzw. abgestimmt zusammen arbeiten sollen, gehören

- ein Informationsaustausch bei Bekanntwerden von möglicherweise den Wohnraum gefährdenden Sachverhalten (Ziff. 4.1.2)
- ein Informationsaustausch zur Aufklärung des Sachverhaltes vor einer Schuldenübernahme (Ziff. 4.1.1)
- die Gewährung von Leistungen nach § 22 Abs. 8 SGB II für die Übernahme von Schulden zur Sicherung der Unterkunft, z.B. Mietschuldenübernahme,
- die Gewährung von Leistungen nach § 22 SGB II für Kosten der Unterkunft und Heizung für eine Beschaffung von Ersatzwohnraum, wenn im Einzelfall der bestehende Wohnraum nicht erhalten werden kann (z.B. bei verhaltensbedingten Kündigungen),
- die Direktanweisung von Leistungen nach § 22 Abs. 7 SGB II.

Bei der Gewährung von Leistungen zur Wohnungssicherung sind die fachbehördlichen Regelungen in der Fachanweisung zu § 22 Abs. 8 SGB II umzusetzen, insbesondere die die Zusammenarbeit zwischen den Fachstellen und den Standorten konkretisierenden Verfahrensregelungen.

Werden Standorte durch einen Leistungsberechtigten oder einen Vermieter über einen drohenden Wohnungsverlust – auch im Vorfeld von Kündigung oder Räumung – informiert, vermitteln sie den Betroffenen umgehend an die zuständige Fachstelle.

4.1 Informationspflichten

4.1.1 Datenaustausch

Aufgrund der zwischen Fachstellen und den Standorten geteilten Zuständigkeit benötigen beide Seiten die zur Sachverhaltsaufklärung erforderlichen Daten. Ohne den Datenaustausch ist eine vollständige Sachverhaltsaufklärung nicht möglich (Ziff. 4.1.2). Ebenso ist bei Bekanntwerden von möglicherweise den Wohnraum gefährdenden Sachverhalten für beide Seiten ein kurzfristiger Datenaustausch erforderlich, damit den Betroffenen rechtzeitig Hilfeangebote unterbreitet werden können, um das Auflaufen von Mietrückständen und den

dadurch ggf. drohenden Wohnungsverlust möglichst zu verhindern. Zudem ist die Information der Fachstellen auch zur Aufgabenerfüllung von JC t.a.h. erforderlich, da durch eine frühzeitige Beratung der Betroffenen durch die Fachstellen die Chance besteht, das Vermittlungshindernis Wohnungslosigkeit zu vermeiden (Ziff. 4.1.3). Eine Datenerhebung durch Fachstellen bzw. JC t.a.h. jeweils unmittelbar bei Betroffenen würde die notwendige Hilfeleistung verzögern, die Mietschulden weiter ansteigen lassen und dadurch ggf. die Position der Betroffenen im Verfahren zum Erhalt des Wohnraumes bzw. in der Räumungsklage verschlechtern. Die Datenübermittlung ist daher ein geeignetes Mittel zur Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB II, zu dem keine zumutbare Alternative besteht. Die Datenübermittlung ist deshalb erforderlich. Der Datenaustausch ist gem. § 50 SGB II i.V. m. § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X zulässig, insoweit besteht für die Datenübermittlung eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis.

4.1.2 Informationsaustausch zur Aufklärung des Sachverhaltes vor einer Schuldenübernahme

Vor einer Übernahme von Schulden zur Sicherung des Wohnraumes hat für eine vollumfängliche Sachverhaltsaufklärung im Einzelfall ein Informationsaustausch zwischen der jeweils zuständigen Fachstelle und dem Standort stattzufinden.

Die Standorte teilen den Fachstellen umgehend innerhalb von 7 Tagen nach Eingang der Information über drohenden Wohnungsverlust mit, ob

- maßgebliche Gesichtspunkte für eine Ablehnung der Mietschuldenübernahme vorliegen (z.B. vorhandenes Vermögen nach § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB II),
- für welche Zeiträume Sanktionen bestehen und
- ob die Miete auf die angemessenen Kosten der Unterkunft gesenkt wurde.

Grundsätzlich soll ein Informationsaustausch solange erfolgen, bis die Fachstelle über den Antrag auf Übernahme von Schulden entschieden hat und der Standort die Leistung bewilligt hat.

4.1.3 Informationsaustausch bei Bekanntwerden von möglicherweise den Wohnraum gefährdenden Sachverhalten

- **Mitteilung des Amtsgerichtes über den Eingang einer Räumungsklage**

Die Fachstellen informieren den zuständigen Standort umgehend über einen bekannt gewordenen drohenden Wohnungsverlust wegen Mietschulden, insbesondere wenn eine Mitteilung des Amtsgerichtes über eine Räumungsklage wegen Mietschulden eingeht. Die Standorte sollen auch dann über drohenden Wohnungsverlust und eingegangene Räumungsklagen informiert werden, wenn die Fachstellen noch keinen Kontakt zum Betroffenen hergestellt haben und ggf. keine Erkenntnis dazu vorliegt, ob dieser Leistungen nach dem SGB II erhält.

Die Standorte prüfen nach Eingang der Meldung, ob es sich um einen SGB II-Leistungsempfänger handelt und veranlassen gegebenenfalls eine unverzügliche Direktanweisung der Mietkosten sowie der Abschlagszahlung für Heizung und Wasser an den Vermieter bzw. das Versorgungsunternehmen oder andere Empfangsberechtigte.

Hierbei sind insbesondere die Vorgaben der Ziffer 9.1 der Fachanweisung zu § 22 SGB II zu beachten.

- **Sanktionsbedingte Leistungskürzungen**

Um der Entstehung von Mietschulden während laufender Sanktionen entgegen zu wirken, informieren die Standorte umgehend die zuständige Fachstelle, wenn sich in Sanktionsfällen mit Kürzungen in die Kosten der Unterkunft Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Leistungsberechtigte die Kosten der Unterkunft nicht zahlen wird. Im Einzelfall erfolgt der Informationsaustausch durch einen sogenannten „Pendelbrief“ (Anlage 6).

In den Fällen, in denen ein Standort Kenntnis von einem drohenden Wohnungsverlust erhalten hat, informiert er die zuständige Fachstelle umgehend über eingeleitete Sanktionen (Beginn und Ende der Leistungsabsenkung), bis die Entscheidung über die Leistung durch die Fachstelle getroffen wurde, damit die Fachstellen sanktionsbedingte Minderungen oder ein Entfallen des Arbeitslosengeldes II bei der Entscheidung über Leistungen zur Wohnungssicherung bzw. bei der Steuerung der wohnungssichernden Hilfen berücksichtigen können (z.B. in Verhandlungen mit Vermietern)

Die Standorte überweisen bei Vorliegen der in der Fachanweisung zu § 22 SGB II (Kosten der Unterkunft und Heizung) aufgeführten Tatbestände und unter Berücksichtigung der in der vorgenannten Fachanweisung aufgeführten Vorgaben (insbesondere Ziffer 9.1. dieser Fachanweisung) die Kosten der Unterkunft direkt an den Vermieter.

- **Sanktionen bis in die Kosten der Unterkunft bei unter 25-jährigen Personen (U25-jährige)**

Die Eingliederungsvereinbarungen sollen stets von vornherein das individuelle Leistungsvermögen des U25-jährigen berücksichtigen. Verstößt der U25-jährige gegen die getroffenen Vereinbarungen, wird diesem im Wege der vorherigen Anhörung Gelegenheit gegeben, einen wichtigen Grund für sein Verhalten darzulegen und nachzuweisen.

Soweit bei U25-jährigen wegen wiederholter Pflichtverletzung eine Absenkung der Leistung bis in die Kosten der Unterkunft in Betracht kommt, ist wie folgt zu verfahren:

- Bei beabsichtigter Leistungsabsenkung bis in die Kosten der Unterkunft erfolgt eine Mitteilung des Standortes an die zuständige Fachstellenleitung. Die Fachstelle informiert den U25-jährigen über die präventiven Hilfemöglichkeiten und leitet bei sozialem Hilfebedarf ggf. auch Hilfen nach §§ 67 ff. SGB XII ein.
- Kommt der U25-jährige bei wiederholten Pflichtverletzungen nach § 31a Abs. 1 und 2 SGB II nachträglich seinen Pflichten nach, ist die gesetzliche Vorschrift des § 31a Abs. 2 Satz 4 SGB II zu beachten. Danach können die Standorte unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles, wenn sich Leistungsberechtigte bereit erklären, ihren Pflichten nachzukommen, ab diesem Zeitpunkt wieder für die Bedarfe nach § 22 SGB II zu erbringende Leistungen gewähren. Des Weiteren ist § 31b Abs. 1 Satz 4 SGB II zu beachten, wonach die Standorte die Minderung des Auszahlungsanspruchs in Höhe der Bedarfe nach den § 20 SGB II und § 21 SGB II unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles auf 6 Wochen verkürzen können.

4.1.4 Bearbeitung zur Wahrung von Fristen

Damit Wohnraum gesichert bzw. ein drohender Wohnungsverlust verhindert werden kann, müssen mietrechtliche und vollstreckungsrelevante Fristen nach dem BGB und der ZPO eingehalten werden. Deshalb sind Mitteilungen über das Mietverhältnis gefährdende Sachverhalte von den Standorten und den Fachstellen sofort zu bearbeiten (z.B. Mietschulden, verhaltensbedingte Probleme).

Dies gilt auch für alle Mitteilungen zwischen Fachstellen und Standorten im Zuge wohnungserhaltender Leistungen bzw. Maßnahmen (z.B. Mietschuldenübernahmen, Mietdirektzahlungen).

5. Öffentlich-rechtliche Unterbringung

Wohnungslosen wird von den Fachstellen nach Maßgabe der Fachanweisung zur Wohnungslosenhilfe ein Platz in einer Unterkunft der öffentlich-rechtlichen Unterbringung zugewiesen. Übernachtungen in einem Hotel oder einer Pension kommen in Betracht, wenn im Einzelfall kein geeigneter Platz – insbesondere für Familien – in einer Unterkunft verfügbar ist.

Bei erwerbsfähigen Personen mit einem Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) übernehmen die Standorte im Rahmen der Kosten der Unterkunft gem. § 22 Abs. 1 SGB II die Gebühren für die öffentlich-rechtliche Unterbringung bzw. berücksichtigen die Kosten für Übernachtungen in einem Hotel oder einer Pension. Die Gebühren werden direkt an fördern & wohnen – Anstalt öffentlichen Rechts - überwiesen. Übernachtungskosten in einem Hotel oder einer Pension werden direkt an den Betreiber überwiesen. Das gilt auch für die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft einer erwerbsfähigen leistungrechtlichen Person.

5.1 U25-jährige Personen

Bei U25-jährigen, die auf der Grundlage von § 3 i.V. m. § 8 SOG in die öffentliche Unterbringung aufgenommen wurden, entscheiden die Fachstellen binnen 3 Monaten, ob nach Maßgabe der geltenden Regelungen die Voraussetzungen des § 22 Abs. 5 SGB II für die Gewährung von Leistungen für die Kosten der Unterkunft und Heizung vorliegen, so dass eine Berücksichtigung der Unterkunftsgebühren gem. § 22 Abs. 1 SGB II in Betracht kommt.

Die Entscheidung teilen die Fachstellen dem zuständigen Standort mit. Liegen die Voraussetzungen des § 22 Abs. 5 SGB II vor, berücksichtigen die Standorte die Unterkunftsgebühren im Rahmen der Kosten der Unterkunft gem. § 22 Abs. 1 SGB II ab dem Zeitpunkt, an dem der Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II gestellt wurde und die sonstigen Voraussetzungen für einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II vorliegen.

Wird ein Fall von der Fachstelle und dem Standort unterschiedlich beurteilt, ist wie folgt zu verfahren:

1. Liegen dem Standort abweichende maßgebliche Erkenntnisse vor, informiert er die Fachstelle darüber grundsätzlich schriftlich.
2. Bei unterschiedlicher Fallbeurteilung wird im Rahmen einer Fallbesprechung zwischen Fachstelle und Standort auf der Ebene Teamleitung / BFW-Leitung eine gemeinsame Sachverhaltsbeschreibung erstellt und eine möglichst einvernehmliche Entscheidung herbeigeführt.
3. Für den Fall, dass eine Einigung zwischen der Teamleitung / BFW-Leitung nicht erreicht werden kann, bleibt die endgültige Entscheidung der Fachstelle vorbehalten. Die Fachstelle teilt dem Standort die endgültige Entscheidung schriftlich mit und der Standort setzt diese umgehend um.

6. Wohnungsversorgung und Erstausrüstung der Wohnung

6.1. Wohnungsversorgung

Weitere Aufgabe der Fachstellen ist die Versorgung der unter Ziff. 1.1 Buchstabe b) genannten Personen mit Wohnraum einschließlich der ggf. erforderlichen Versorgung der unter Buchstabe Ziff. 1.1 Buchstabe a) genannten Personen mit Ersatzwohnraum. Bei der Gewährung von Leistungen für die Anmietung und zum Bezug der Wohnung ist die Fachanweisung zu § 22 SGB II (Kosten der Unterkunft und Heizung) zu beachten (u.a. Zusicherung zum Umzug, Zusicherung Übernahme Wohnungsbeschaffungskosten, Angemessenheit der Kosten der Unterkunft, Leistungen für die Wohnungsrenovierung bei Einzug).

Ist nach Maßgabe der Fachanweisung zu § 22 SGB II im Einzelfall eine für eine Überschreitung der Höchstwerte der Kosten der Unterkunft maßgeblichen Voraussetzung erfüllt, begründen die Fachstellen in der Bedarfsfeststellung die entsprechende Notwendigkeit der Überschreitung und teilen den Standorten die Gründe sowie den zu übernehmenden Betrag im Einzelnen mit.

6.2. Erstausrüstung für die Wohnung und Haushaltsgeräte

Besteht im Zusammenhang mit einer Wohnungsversorgung ein Bedarf an finanziellen Hilfen für die Anschaffung von Möbeln und Hausrat ist die Fachanweisung zu § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB II (Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte) anzuwenden.

7. Im Einzelfall zuständige Fachstelle bzw. zuständiger Standort

Siehe Behördenfinder für die Suche der zuständigen Fachstelle bzw. des zuständigen Standortes durch Eingabe der Wohnstraße.

C. Berichtswesen

Auf der Grundlage der §§ 18, 19 des Vertrages zur Gründung der gemeinsamen Einrichtung teilt Jobcenter team.arbeit.hamburg – soweit die IT-seitigen Voraussetzungen bereit stehen - der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration quartalsweise mindestens mit (weitere Anforderungen bleiben vorbehalten bzw. befinden sich in der Abstimmung zwischen den Vertragsparteien):

- Anzahl der Bewilligungen nach § 22 Abs. 8 SGB II an von Wohnungslosigkeit bedrohte erwerbsfähige Leistungsberechtigte
- Anzahl der Bewilligungen nach § 22 Abs. 1-7 SGB II an von Wohnungslosigkeit betroffene erwerbsfähige Leistungsberechtigte

D. Inkrafttreten

Diese Fachanweisung tritt am 20.03.2017 in Kraft und am 19.03.2022 außer Kraft.

Die Arbeitshilfe "Kooperation zwischen Jobcenter team.arbeit.hamburg und den Fachstellen für Wohnungsnotfälle - Regelungen für die Fachstellen für Wohnungsnotfälle der Bezirksämter zu den Aufgaben und zur Zusammenarbeit mit den Standorten von Jobcenter team.arbeit.hamburg bei den Leistungen zur Wohnungssicherung, zur Wohnungsintegration und der öffentlichen Unterbringung" vom 20.06.2013 (Gz.: SI 226 / 122.10-21-2) wird zum 20.03.2017 aufgehoben.

Die Fachanweisung "Kooperation zwischen Jobcenter team.arbeit.hamburg und den Fachstellen für Wohnungsnotfälle - Regelungen für die Standorte von Jobcenter team.arbeit.hamburg zu den Aufgaben und zur Zusammenarbeit mit den Fachstellen für Wohnungsnotfälle der Bezirksämter bei den Leistungen zur Wohnungssicherung, zur Wohnungsintegration und der öffentlichen Unterbringung vom 20.06.2013 (Gz.: SI 226 / 122.10-21-2) wird zum 20.03.2017 aufgehoben.